

1.11.1

Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler (Schulweghilfebestimmungen)

vom 01.01.2020

1. Aufgaben und Ziele

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 99 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)).

Behinderte und von einer Behinderung bedrohte junge Menschen erhalten nach §§ 99, 112 SGB IX Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zur Teilhabe an Bildung als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“. Dies umfasst auch die notwendige Hilfe bei der Bewältigung des Schulweges (Schulweghilfe).

2. Zuständigkeiten und Abgrenzungen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ist nach Ziffer 4 der Anordnung zur Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Sozialhilfe zuständig für „Schulweghilfe für Schülerinnen und Schüler, die im Sinne von § 99 SGB IX behindert sind“, unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder droht.

Die BSB ist zuständig für Schülerinnen und Schüler, die sich tatsächlich in Hamburg aufhalten (vgl. § 98 Abs. 1 SGB IX). Schülerinnen und Schülern, die in Hamburg eine Schule besuchen, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt außerhalb Hamburgs haben, gewährt die BSB keine Schulweghilfe nach diesen Bestimmungen. Für sie ist der Sozialhilfeträger ihres Aufenthaltsortes zuständig. Maßgebliches Indiz bei der Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsortes ist die Hauptwohnung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Hamburgischen Meldegesetzes.

Die BSB leistet keine Schulweghilfe, soweit diese von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen gewährt wird (vgl. § 91 Abs. 1 SGB IX). Der Grundsatz, dass der Schulweg der Kinder von den Sorgeberechtigten sicherzustellen ist, bleibt von den Bestimmungen unberührt. Der Anspruch auf Schulweghilfe besteht daher nicht, wenn es den Sorgeberechtigten möglich und zumutbar ist, für den Schulweg der bzw. des anspruchsberechtigten Schülerin bzw. Schülers zu sorgen. Der Übergang von Ansprüchen gegen Dritte, z. B. gegen Schadensersatzpflichtige, kann nach § 141 SGB IX bewirkt werden.

Sonstige Maßnahmen der Eingliederungshilfe werden nicht nach diesen Bestimmungen, sondern nach Maßgabe der Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung bzw. aufgrund einer Behinderung, SchulR HH 1.11.21 und 1.11.22 gewährt.

3. Leistungsberechtigte

Als Leistungsberechtigte nach diesen Bestimmungen kommen in Betracht:

- Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule (Regelschule oder Sonderschule) besuchen.
- Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen und eine weiterführende Schule besuchen, und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass das Bildungsziel in angemessenem Zeitraum erreicht wird.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis des

- § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX (Pflichtleistung) oder des
- § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX (Ermessensleistung) festgestellt ist.

Zum Personenkreis des § 99 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX gehören Menschen, bei denen ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Diese Menschen haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zum Personenkreis des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX gehören Menschen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Diese Menschen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Eingliederungshilfe.

Kinder, die schulpflichtig sind und die Vorschulklasse oder die erste oder zweite Klasse ein ReBBZ besuchen, ohne behindert zu sein, und deren Schulweg die zumutbaren Entfernungsgrenzen entsprechend der Ziffer 2.2.1 Schülerfahrgeldbestimmungen überschreiten, werden in Bezug auf Schulweghilfe so behandelt, als gehörten sie zum Personenkreis des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019). Sie erhalten ggf. Schulweghilfe als Ermessensleistung.

4. Leistungsgegenstand und -bewilligung

4.1 Bewilligt wird Schulweghilfe nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Vor Bewilligung einer Leistung soll eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Jugendpsychiatrischer Dienst) des Bezirksamtes Nord, bzw., soweit dem Fachamt für Eingliederungshilfe zugeordnet, der eigenen Amtsärzte, hinsichtlich der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis eingeholt werden. In dem Gutachten nimmt die begutachtende Stelle zu allen für die Entscheidung des Antrags aus

ärztlicher Sicht wesentlichen Fragen Stellung, insbesondere dazu, ob die Schülerin oder der Schüler zu dem Personenkreis nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019) gehört und inwieweit sie oder er trotz ihrer oder seiner Behinderung in der Lage ist, bei der Bewältigung des Schulwegs mitzuwirken. Es können zusätzliche Stellungnahmen anderer sachverständiger Stellen eingeholt werden.

4.2.1 Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, erhalten Schulweghilfe grundsätzlich nur von der Wohnung oder dem Haltepunkt des Schulbusses bis zur nächstgelegenen geeigneten Sonderschule (Einzugsbereich). Auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, wird Schulweghilfe im Rahmen des Ermessens gewährt, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in dem zwischen der Schule und der Behörde für Schule und Berufsbildung vereinbarten Einzugsgebiet hat.

4.2.2 Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf (Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung), die inklusiv beschult werden, erhalten Schulweghilfe zu einer der drei nächstgelegenen geeigneten Schwerpunktschulen.

4.3 Art und Maß (Dauer) der Schulweghilfe richten sich im Übrigen nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen (vgl. § 104 Abs. 1 SGB IX). Dabei ist stets das Ziel der Eingliederungshilfe im Auge zu behalten, die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mindern, d. h. die Selbstständigkeit des Hilfeempfängers sobald und soweit wie möglich zu erreichen. Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine erheblichen Mehrkosten verursachen (vgl. § 104 Abs. 2 SGB IX).

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB IX wird über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

4.4 Schulweghilfe kann auf folgende Weise geleistet werden:

- Mitfahrt im Schulbus;
- Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für eine Begleitperson (Begleiterkarte);
- Gewährung einer Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs;
- Einzelbeförderung

Busbeförderung

Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, wird in der Regel die Beförderung mit dem Schulbus gewährt. Die konkreten Tourenpläne werden dabei von der zuständigen Dienststelle in der Behörde für Schule und Berufsbildung individuell erstellt und an das Fahrunternehmen weitergeleitet.

Begleiterkarte

Die Übernahme der Fahrkosten für eine Begleitperson soll gewährt werden, wenn die Schule von der Wohnung aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln günstig erreichbar ist, die Art der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zulässt, ein Schulweghilfetraining empfohlen wird und es notwendig ist, dass eine Begleitperson mitfährt. Das Schulweghilfetraining soll in überschaubarem zeitlichem Rahmen von höchstens sechs Monaten als erfolgsversprechend gelten. Die Begleiterkarte ist jedoch ausgeschlossen, soweit sich der Schulweg mit dem Arbeitsweg der Begleitperson deckt.

Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung soll gewährt werden, wenn mit einer Begleiterkarte nicht geholfen werden kann und auch eine Busbeförderung nicht möglich ist. Die Sorgeberechtigten müssen ein Kraftfahrzeug besitzen und ihr Kind selbst befördern können und wollen.

Die Strecke wird dabei nach der kürzesten Route bemessen.

Einzelbeförderung

Die Einzelbeförderung soll nur gewährt werden, wenn die zuvor genannten Hilfen nicht möglich sind und die Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers eine andere Art der Hilfe nicht zulässt oder die Einzelbeförderung aus anderen Gründen zwingend geboten ist. Hierbei können auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen darf in Ausnahmefällen auch die Benutzung einer Taxe gestattet werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Sorgeberechtigten stellen den Antrag auf Eingliederungshilfe schriftlich über die Schule. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst. Für Anträge ist der bei der BSB erhältliche Vordruck zu verwenden. Die Schulleitung nimmt zu dem Antrag Stellung.

5.2 Nach Vorliegen aller relevanten Kriterien entscheidet die BSB nach Maßgabe dieser Bestimmungen, ob Schulweghilfe geleistet wird, sowie über Art und Maß (Dauer) der Hilfe. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit Bescheid bekannt gegeben. Die Schule erhält eine Durchschrift.

6. Organisation der Schulweghilfe

6.1 Die Organisation der Schulweghilfe in den Fällen der Bus- und Einzelbeförderung ist Aufgabe der BSB. Das Verfahren und der Umfang richten sich nach der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung über die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und Tagesförderstätten in Hamburg.

6.2 Die Sorgeberechtigten werden vor Beginn der Sommerferien schriftlich von den Schulen über Einzelheiten der Organisation der Behindertenbeförderung (Beförderungsunternehmen, Tourenplannummer) unterrichtet.

6.3 Zur Verkürzung der Fahrzeit und Fahrstrecke sind Treffpunkte einzurichten, wenn Sorgeberechtigten die Begleitung und dem Behinderten der Weg zum Treffpunkt zugemutet werden kann. Die Fahrstrecke ist unter Berücksichtigung der Belange der behinderten Personen so kurz wie möglich auszuwählen. Die einfache Fahrzeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Vorübergehende Verkehrssituationen bzw. Verkehrslagen sind dabei nicht zu berücksichtigen und werden daher nicht der Fahrdauer zugerechnet.

6.4 Die Schule bestätigt die ordnungsgemäße Abwicklung der Schulweghilfe auf von den Beförderungsunternehmen vorgelegten Anwesenheitslisten/Leistungsnachweisen spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats.

6.5 Die Schule bzw. Einrichtung informiert die BSB über auftretende Mängel in der Durchführung der Beförderung nach diesen Bestimmungen.

6.6 Das Fahrpersonal führt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Notfallkarte mit, die von den Eltern innerhalb von 3 Tagen auszufüllen und an den Busfahrer auszuhändigen ist. Weigern sich die Sorgeberechtigten oder wird die Notfallkarte nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Schulweghilfe bis zur Vorlage eingestellt werden. Die Schule ist berechtigt die Notfallkarten mit Angaben zu ergänzen.

6.7 Bei Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für eine Begleitperson oder Gewährung einer Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gilt folgendes Verfahren:

- Die Sorgeberechtigten reichen bei der Schule monatlich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Ende der Bewilligung, die Abrechnung sowie Nachweise der Auslagen (Erstattungsanträge für Begleiterkarte bzw. Kilometerentschädigung) ein.
- Als Nachweis der Begleiterkarte ist zumindest eine Kopie der Fahrkarte einzureichen.
- Die Schule bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler begleitet wurde und die Fahrkarte für den ÖPNV vorgelegt wurde bzw. bei der Kilometerentschädigung die Anwesenheitstage und leitet den Antrag zur Abrechnung an die BSB weiter.

7. Schulische Veranstaltungen an speziellen Sonderschulen

7.1 Die Schulbusse können für Fahrten zu therapeutischen Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Lehrplans erforderlich sind, in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Schulweghilfe nicht beeinträchtigt wird. Die Fahrten sind vorher schriftlich bei der BSB zu beantragen.

7.2 Fahrten zu schulischen Veranstaltungen können mit Schulbussen durchgeführt werden, soweit eine An- und Abreise der bzw. des anspruchsberechtigten Schülerin bzw. Schülers auf anderem Wege nicht

möglich oder wirtschaftlicher ist. Die Fahrten sind vorher rechtzeitig schriftlich bei der BSB zu beantragen.

7.3 Die Schulbusse für spezielle Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche- und motorische bzw. geistige Entwicklungsstörungen können für Schulfahrten in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Schulwegbeförderung nicht beeinträchtigt ist. Die Fahrten und die Anmietung von Fahrzeugen für die Gepäcktransporte sind bis zum 15. Januar bzw. drei Wochen vor den Sommerferien schriftlich bei der BSB zu beantragen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Schulweghilfe für Behinderte vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Hamburg, den

gez. _____
Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung